Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3564

17. 01. 80

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen beim Vollzug des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497)

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in einer Entschließung vom 16. Februar 1978 aufgefordert, bis zum 31. Dezember 1979 einen Bericht über die Erfahrungen beim Vollzug des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) vorzulegen (Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD, FDP vom 15. Februar 1978 – Drucksache 8/1510 –; Stenographischer Bericht über die 72. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Februar 1978, S. 5737 B).

Die Bundesregierung erstattet den nachfolgenden Bericht:

A. Die gesetzlichen Neuregelungen

I. Durchsuchung von Gebäuden

Bis zur Neuregelung war die Möglichkeit, Durchsuchungen bei unverdächtigen Personen vorzunehmen, nach § 103 der Strafprozeßordnung (StPO) darauf beschränkt, die Durchsuchung einer einzelnen Wohnung anzuordnen. Diese Regelung wurde von der Praxis vor Ort als zu eng empfunden, weil unter Umständen zahlreiche Einzelanordnungen erwirkt werden mußten. Eine aus den Innenverwaltungen und den Justizverwaltungen des Bundes und der Länder gebildete Arbeitsgruppe schlug deshalb vor, Durchsuchungsanordnungen für größere Bereiche gesetzlich zuzulassen. Der Deutsche Bundestag hat diesen Vorschlag vom Grundsatz her aufgegriffen, den § 103 StPO allerdings nur in engen Grenzen erweitert: Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuchs – StGB – (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten begangen zu haben, ist nicht nur die Durchsuchung einer einzelnen Wohnung, sondern die Durchsuchung einer Anzahl von Wohnungen und Räumen zulässig, wenn diese sich in einem Gebäude befinden, von dem aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sich der Beschuldigte in ihm aufhält (§ 103 Abs. 1 Satz 2 StPO). Bei Gelegenheit einer solchen Gebäudedurchsuchung gefundene Gegenstände, die auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, dürfen nicht einstweilen in Beschlag genommen werden (§ 108 Satz 3 StPO).

Durchsuchungen von Gebäuden ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft, nicht aber die Polizei, ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist (§ 105 Abs. 1 Satz 2 StPO).

II. Einrichtung von Kontrollstellen

Der von der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder am 10./11. Juni 1976 beschlossene „Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder" sah vor, daß nicht nur zur Abwehr einer Gefahr, sondern auch zu Zwecken der Strafverfolgung unter bestimmten Voraussetzungen die Einrichtung von Kontrollstellen zulässig sein sollte. Die Arbeitsgruppe der Innenverwaltungen und der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder schlug vor, die Einrichtung von Kontrollstellen zu Zwecken der Strafverfolgung in der Strafprozeßordnung zu regeln. Die Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder hat diesen Vorschlag am 25. November 1977 übernommen und die Schaffung einer entsprechenden Bestimmung in der Strafprozeßordnung befürwortet. Der Bundesminister des Innern hat sich ebenfalls für eine solche Regelung ausgesprochen.

Nach der neu in die Strafprozeßordnung eingefügten Vorschrift des § 111 StPO dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen eingerichtet werden, wenn

— bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß eine Straftat nach § 129 a StGB, eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Raub mit Schußwaffen) begangen worden ist und

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

— Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Maßnahme zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen kann, die der Aufklärung der Straftat dienen können.

An einer Kontrollstelle ist jedermann verpflichtet, seine Identität feststellen und sich sowie mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen. Die Anordnung, eine Kontrollstelle einzurichten, trifft der Richter. Die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

Kontrollstellen nach § 111 StPO dürfen somit nur bei bestimmten Straftaten der Schwerstkriminalität und auch nur dann eingerichtet werden, wenn ein Fahndungserfolg am konkreten Ort und zur konkreten Zeit erwartet werden kann.

III. Trennvorrichtungen bei Verteidigergesprächen

Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet (§ 148 Abs. 1 StPO). Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) ist bestimmt worden, daß in Verfahren, die eine Straftat nach § 129 a StGB zum Gegenstand haben, Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen sind, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden (§ 148 Abs. 2 Satz 1 StPO). In der Praxis hat sich gezeigt, daß diese Regelung bei dem – unüberwachten – Verteidigergespräch unterlaufen werden konnte. In Einzelfällen war es zu einem unerlaubten Austausch von Schriftstücken und anderen Gegenständen gekommen. Um dem entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber eine zusätzliche Regelung getroffen: Unterliegt der schriftliche Verkehr der richterlichen Kontrolle, so sind für das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen (§ 148 Abs. 2 Satz 3 StPO).

IV. Ausschließung des Verteidigers

Die Ausschließung von Verteidigern aus einem Strafverfahren, die bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 1973 (BVerfGE 34, 293 ff.) gewohnheitsrechtlich für zulässig erachtet wurde, ist durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) gesetzlich geregelt worden. Aufgrund von Erfahrungen der Praxis ist die Regelung in zwei wesentlichen Punkten geändert worden:

— Nach § 138 a Abs. 2 StPO ist von der Mitwirkung in einem Verfahren, das eine Straftat nach § 129 a StGB zum Gegenstand hat, ein Verteidiger schon dann auszuschließen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß er eine der in § 138 a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StPO bezeichneten Handlungen (Beteiligung an der Tat oder Mißbrauch des Verkehrsrechts zur Begehung von Straftaten oder erheblichen Gefährdung der Anstaltssicherheit) begangen hat oder begeht. Ein dringender oder die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigender Verdacht ist in diesen Fällen nach der gesetzlichen Neuregelung nicht mehr erforderlich. Zulässiges Verteidigerhandeln kann jedoch – auch wenn es objektiv zur Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung geeignet ist – in keinem Fall die Ausschließung eines Verteidigers begründen. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 3. Oktober 1979 [3 StR 264/79 (S)] bestätigt.

— In § 138 a Abs. 3 StPO werden – über die frühere Regelung hinausgehend – die Voraussetzungen bestimmt, bei deren Vorliegen die Ausschließung eines Verteidigers aufzuheben ist. Von besonderer Bedeutung ist der Aufhebungstatbestand des § 138 a Abs. 3 Nr. 3 StPO. Nach dieser Vorschrift ist eine Ausschließung aufzuheben, wenn nicht spätestens ein Jahr nach der Ausschließung wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, das Hauptverfahren im Strafverfahren oder im ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahren eröffnet oder ein Strafbefehl erlassen worden ist; eine befristete Aufrechterhaltung der Ausschließung – längstens für die Dauer eines weiteren Jahres – ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

V. Identitätsfeststellung

Der unter II. erwähnte „Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes" sah für die Polizei die Ermächtigung vor, auch zur Aufklärung einer Straftat die Identität einer Person festzustellen. Die bereits genannte Arbeitsgruppe regte an, die Ermächtigung zur Identitätsfeststellung zu Zwecken der Strafverfolgung in die Strafprozeßordnung aufzunehmen. Die Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren hat diese Anregung, die schon zuvor vom Bundesminister des Innern im Grundsatz befürwortet worden war, am 25. November 1977 aufgenommen und vorgeschlagen, die Ermächtigung aus dem Musterentwurf herauszunehmen und eine entsprechende Bestimmungen in die Strafprozeßordnung einzustellen.

In den §§ 163 b, 163 c StPO sind die Voraussetzungen geregelt worden, unter denen die Feststellung der Identität von Personen zum Zwecke der Aufklärung von Straftaten zulässig ist.

Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht

Gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 16. Februar 1978 – Drucksache 8/1510 – zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers der Justiz – 4100/16 – 7 – 65 038/80 – vom 17. Januar 1980

oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann; unter dieser Voraussetzung sind auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennnungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

Die Identität unverdächtiger Personen darf nur festgestellt werden, wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist. Eine unverdächtige Person darf zum Zwecke der Identitätsfeststellung nicht festgehalten werden, wenn dies zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen würde. Sie darf gegen ihren Willen nicht durchsucht oder erkennungsdienstlich behandelt werden.

Der Betroffene darf nur solange festgehalten werden, wie dies zur Feststellung seiner Identität unerläßlich ist (§ 163 c Abs. 1 Satz 1 StPO). Er ist unverzüglich einem Richter vorzuführen, der über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung entscheidet. Von der Vorführung darf nur abgesehen werden, wenn die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Feststellung der Identität notwendig wäre (§ 163 c Abs. 1 Satz 2 StPO). In keinem Fall darf die Festhaltedauer zwölf Stunden überschreiten (§ 163 c Abs. 3 StPO).

B. Erfahrungen beim Vollzug des Gesetzes

Die Landesjustizverwaltungen haben auf der Grundlage eines vom Bundesminister der Justiz erarbeiteten Fragebogens eine Erhebung bei der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Praxis durchgeführt. Der Generalbundesanwalt hat seine Erfahrungen ebenfalls mitgeteilt. Ein Stück des Fragebogens ist beigefügt. Über die Erfahrungen für den Zeitraum bis zum 1. Oktober 1979 ist im einzelnen folgendes zu berichten:

I. Durchsuchung von Gebäuden

Von der Möglichkeit des § 103 Abs. 1 Satz 2 StPO, die Durchsuchung eines Gebäudes anzuordnen, ist während des Berichtszeitraums in zwölf Fällen Gebrauch gemacht worden, davon in einem Fall in einem vom Generalbundesanwalt betriebenen Verfahren, in sieben Fällen in Baden-Württemberg und in vier Fällen in Hamburg. In neun Fällen wurde die Durchsuchung vom Richter angeordnet, in drei Fällen (alle in Baden-Wüttemberg) von der Staatsanwaltschaft. Durch den Umstand, daß der Polizei eine Anordnungskompetenz nicht zusteht, ist der Durchsuchungszweck in keinem Fall vereitelt worden. In zwei Fällen (Hamburg) ist aktenkundig geworden, daß sich von der Durchsuchung Betroffene gegen die Durchsuchung verwahrt haben. In weiteren zwei Fällen (Baden-Württemberg) ist die Neuregelung des § 108 Satz 3 StPO praktisch geworden.

II. Einrichtung von Kontrollstellen

Zur Erläuterung der nachstehenden Tabellen ist folgende Vorbemerkung zu machen:

Eine Anordnung nach § 111 StPO kann zum Inhalt haben, daß an mehreren Stellen zu kontrollieren ist. Allerdings muß die Beziehung zu dem konkreten Fahndungszweck für jeden einzelnen Punkt, an dem kontrolliert wird, gegeben sein. Wird die Anordnung für einen längeren Zeitraum getroffen, so muß die zeitliche Erstreckung ebenfalls durch den konkreten Fahndungszweck gerechtfertigt sein.

Die Einrichtung von Kontrollstellen gemäß § 111 StPO ist in 181 Fällen angeordnet worden. In 18 Fällen ist die Anordnung durch den Richter, in 163 Fällen durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft erfolgt.

Die Einrichtung der Kontrollstellen verteilt sich auf die von dem Generalbundesanwalt und den Landesstaatsanwaltschaften geführten Strafverfahren wie folgt:

	Anordnung von Kontrollstellen durch		
	Richter	Staatsanwaltschaft	Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft
Generalbundesanwalt	16	–	–
Baden-Württemberg	1	–	93
Bayern	–	–	–
Berlin	1	–	–
Bremen	–	–	–
Hamburg	–	–	–
Hessen	–	–	–
Niedersachsen	–	–	61
Nordrhein-Westfalen	–	–	7
Rheinland-Pfalz	–	–	1
Saarland	–	–	–
Schleswig-Holstein	–	–	1

Den Anordnungen zur Einrichtung von Kontrollstellen lag in 46 Fällen der Verdacht einer Straftat nach § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) und in 13 Fällen der Verdacht einer der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten zugrunde. In 122 Fällen war für die Einrichtung der Verdacht einer Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Raub mit Schußwaffen) bestimmend. Verteilt auf die von dem Generalbundesanwalt und den Landesstaatsanwaltschaften geführten Verfahren ergibt sich im einzelnen folgendes Bild:

	Zahl der Fälle, in denen der Anordnung zur Einrichtung von Kontrollstellen zugrunde lag der Verdacht einer		
	Straftat nach § 129a StGB	in § 129a StGB bezeichneten Straftat	Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB
Generalbundesanwalt	16	–	–
Baden-Württemberg	8	9	77
Bayern	–	–	–
Berlin	1	–	–
Bremen	–	–	–
Hamburg	–	–	–
Hessen	–	–	–
Niedersachsen	21	3	37
Nordrhein-Westfalen	–	–	7
Rheinland-Pfalz	–	–	1
Saarland	–	–	–
Schleswig-Holstein	–	1	–

In allen Fällen diente die Einrichtung der Kontrollstellen der Ergreifung des Täters; in Nordrhein-Westfalen und in Schleswig-Holstein, in Baden-Württemberg in 60 der 94 Fälle und in Niedersachsen in 60 der 61 Fälle auch der Sicherstellung von Beweismaterial.
Über die durch Einrichtung von Kontrollstellen erzielten Erfolge gibt folgende Übersicht Aufschluß:

	Anordnung		Anordnung für			Erfolge	
	unmittelbar nach der Tat	in zeitlichem Abstand zur Tat	Stunden	Tage	Wochen	Ergreifung des Täters	Sicherstellung von Beweismitteln
Generalbundesanwalt	–	16	–	–	16	–	–
Baden-Württemberg	88	6	93	–	1	16	14
Bayern	–	–	–	–	–	–	–
Berlin	1	–	–	–	1	–	–
Bremen	–	–	–	–	–	–	–
Hamburg	–	–	–	–	–	–	–
Hessen	–	–	–	–	–	–	–
Niedersachsen	61	–	61	–	–	10	1
Nordrhein-Westfalen	7	–	7	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	1	–	1	–	–	1	–
Saarland	–	–	–	–	–	–	–
Schleswig-Holstein	1	–	1	–	–	1	1

Die Identitätsfeststellung und Durchsuchung der an einer Kontrollstelle angehaltenen Personen hat in der Praxis zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt. Die Beschwerde einer an einer Kontrollstelle überprüften Person hat das Kammergericht in Berlin als unzulässig verworfen, weil der Betroffene – seine Identitätsüberprüfung war innerhalb von 15 Minuten ohne fortdauernde Wirkung abgeschlossen – nicht beschwert war.

III. Trennvorrichtungen bei Verteidigergesprächen

1. Der Gesetzgeber hat die Entscheidung über die Art der nach § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO vorzusehenden Vorrichtungen den Ländern überlassen. Auf diese Weise ist eine den jeweiligen Anforderungen der Praxis entsprechende Ausgestaltung der Sprechzellen gewährleistet. Die Frage, welche Vorrichtungen – in wie vielen Vollzugsanstalten – installiert worden sind, ist von den Landesjustizverwaltungen wie folgt beantwortet worden:

Land	a Glasscheibe	b Drahtgitter	Kombination von a und b	Sonstige Vorrichtungen
Baden-Württemberg	11 [1]	–	–	–
Bayern	24 [2]	–	– [2]	–
Berlin	1	–	–	–
Bremen [3]	–	–	–	–
Hamburg	–	–	2	–
Hessen	5	–	–	–
Niedersachsen	–	–	2	–
Nordrhein-Westfalen	12	–	2	–
Rheinland-Pfalz	5	–	–	–
Saarland [3]	–	–	–	–
Schleswig-Holstein	4	1	1	–

[1] In einen gelochten Stahlblechrahmen eingefügt.
[2] Überwiegend finden Glasscheiben Verwendung; teilweise auch die Kombination Drahtgitter und Glasscheibe.
[3] Bisher keine Vorrichtung installiert.

2. Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs hat in zahlreichen Verfahren, in denen die Ermittlungen vom Generalbundesanwalt geführt werden, angeordnet, daß Verteidiger auch dann, wenn Trennvorrichtungen bestehen, vor jedem Besuch bei ihren inhaftierten Mandanten mittels Abtasten der Kleidung und Durchsicht mitgeführter Taschen nach nicht der Verteidigung dienenden Gegenständen durchsucht werden. In ähnlicher Weise wird – mit Ausnahme des Landes Schleswig-Holstein, wo eine Durchsuchung von Verteidigern vor oder nach einem Besuch der Mandanten nicht stattfindet – in allen Justizvollzugsanstalten verfahren, in denen terroristischer Gewalttaten beschuldigte Untersuchungsgefangene verwahrt werden.

   Zur Begründung der Maßnahmen wird darauf hingewiesen, daß Trennvorrichtungen lediglich eine Übergabe von Gegenständen in der Sprechzelle ausschließen. Es müsse darüber hinaus verhindert werden, daß verbotene Gegenstände, insbesondere Waffen und Sprengstoff, in die Anstalt eingeschmuggelt werden.

3. Die Einrichtung der Trennvorrichtungen hat sowohl in einzelnen vom Generalbundesanwalt geführten Verfahren als auch in verschiedenen Ländern zu Beanstandungen durch die betroffenen Verteidiger und Beschuldigten geführt: Die Verständigung und das – insbesondere in umfangreichen Verfahren notwendige – gemeinsame Aktenstudium seien erheblich erschwert; der für ein vertrauensvolles Gesprächsklima erforderliche unmittelbare persönliche Kontakt lasse sich nicht herstellen. Die Trennvorrichtungen in den Justizvollzugsanstalten von Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein haben zu keinen Beanstandungen geführt.

   Aufgrund der Beanstandungen sind in einigen Justizvollzugsanstalten die Trennvorrichtungen – insbesondere zur Verbesserung der akustischen Verhältnisse und zur Vermeidung von Reflexionen durch die Scheiben – verändert worden.

4. Die Neuregelung des § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO besagt, daß in Verfahren, die eine Straftat nach § 129 a StGB zum Gegenstand haben, Trennvorrichtungen für Verteidigergespräche von Amts wegen vorzusehen sind. In der parlamentarischen Beratung des Gesetzes ist hervorgehoben worden, daraus dürfe nicht der Schluß gezogen werden, daß solche Vorrichtungen im übrigen unzulässig seien. Solange eine technische Vorrichtung das Gespräch als solches nicht beeinträchtige, stelle die aus Sicherheits- oder sonstigen Vollzugsgründen getroffene Anordnung, sich ihrer zu bedienen, keinen Verstoß gegen das Recht auf ein unüberwachtes Verteidigergespräch (§ 148 Abs. 1 StPO) dar (vgl. Drucksache 8/1482, S. 13). In der Praxis wird hiervon in unterschiedlichem Umfange Gebrauch gemacht.

IV. Ausschließung des Verteidigers

Während des Berichtszeitraums sind fünf Verteidiger von der Mitwirkung in einem Strafverfahren ausgeschlossen worden. Es handelt sich um folgende Fälle:

1. In einem vom Generalbundesanwalt geführten Strafverfahren ist gemäß § 138 a Abs. 2 StPO ein Verteidiger von der weiteren Mitwirkung ausgeschlossen worden, weil bestimmte Tatsachen den Verdacht begründeten, daß er sich an einer auf rechtsextremistische Ziele gerichteten terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB), die den Gegenstand der Untersuchung bildete, beteiligt hat (Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 24. August 1978).
2. In einem in Berlin anhängigen Strafverfahren wegen Unfallflucht ist der Verteidiger wegen des dringenden Verdachts der versuchten Strafvereitelung gemäß § 138 a Abs. 1 StPO von der Mitwirkung ausgeschlossen worden (Beschluß des Kammergerichts vom 1. März 1979).
3. In einem in Nordrhein-Westfalen betriebenen Strafverfahren wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz ist der Verteidiger gemäß

§ 138 a Abs. 1 StPO wegen des dringenden Verdachts der versuchten Strafvereitelung ausgeschlossen worden (Beschluß des OLG Hamm vom 14. März 1979).

4. In einem in Rheinland-Pfalz betriebenen Strafverfahren gegen zwei Rechtsanwälte wegen Beleidigung, übler Nachrede u. a. haben sich die Beschuldigten jeweils zum Verteidiger des anderen Beschuldigten bestellt. Wegen des dringenden Verdachts, an der jeweils ihrem Mandanten zur Last gelegten Tat beteiligt zu sein, sind beide Rechtsanwälte von ihrer Mitwirkung als Verteidiger gemäß § 138 a Abs. 1 StPO ausgeschlossen worden (Beschluß des OLG Zweibrücken).

Ausschließungen sind weder nach § 138 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StPO aufgehoben noch nach § 138 a Abs. 3 Satz 2 StPO aufrechterhalten worden. Es sind in diesem Zeitraum aufgrund der in § 138 a Abs. 4 und 5 StPO vorgesehenen Erstreckungswirkung der Ausschließung auf andere Verfahren und Beschuldigte auch keine Verteidiger zurückgewiesen worden.

V. Identitätsfeststellung

Eine Aussage darüber, welche Maßnahmen zum Zwecke der Identitätsfeststellung gegen wie viele Personen im Berichtszeitraum ergriffen worden sind, hätte sich – wenn überhaupt – wegen der Vielfalt der Situationen, in denen es in der Praxis zu Identitätsfeststellungen kommen kann, nur mit einem unverhältnismäßig großen zeitlichen und personellen Aufwand ermöglichen lassen. Der Fragebogen mußte sich deshalb darauf beschränken, ein Bild darüber zu gewinnen, in welchem prozentualen Verhältnis der Anteil derjenigen einer Straftat verdächtigen Personen, die zur Feststellung ihrer Identität gemäß § 163 b Abs. 1 Satz 2 StPO festgehalten wurden, zu der Gesamtzahl der überprüften verdächtigen Personen steht. Die Schätzungen dieses Anteils reichen von „äußerst gering" (Hessen) über „15 bis 20 v. H." (Baden-Württemberg) und „ca. 23 v. H." (Bremen) bis zu „ca. 50 v. H." (Berlin). Niedersachsen hat einen Landesdurchschnitt von etwa 8 v. H. mitgeteilt. Überwiegend wird mangels ausreichender tatsächlicher Grundlagen eine Schätzung nicht für möglich oder für zu unbestimmt gehalten (Generalbundesanwalt, Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein).

Zur Frage, in wie vielen Fällen eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung zum Zwecke der Identitätsfeststellung herbeigeführt worden ist, hat Baden-Württemberg 39 Fälle und Rheinland-Pfalz zwei Fälle mitgeteilt. Im übrigen ist Fehlanzeige erstattet worden.

Die Identitätsfeststellung ist in keinem praktisch gewordenen Fall an der auf zwölf Stunden begrenzten Festhaltedauer gescheitert. Rheinland-Pfalz hat allgemein darauf hingewiesen, daß die Überprüfung ausländischer Staatsangehöriger Probleme aufwerfen könne, da die Identitätsfeststellung über INTERPOL regelmäßig die Frist von zwölf Stunden überschreiten werde.

C. Zusammenfassung

Von den neuen gesetzlichen Bestimmungen ist nach den Erhebungen der Praxis in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht worden.

Die Ausschließung von Verteidigern hat zahlenmäßig gesehen nie eine erhebliche Rolle gespielt. Deshalb haben auch die veränderten gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis zahlenmäßig keine wesentliche Bedeutung erlangt.

Die Notwendigkeit der Ausschließungsregelung, die auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 1973 (BVerfGE 34, 293 ff.) in die Strafprozeßordnung eingefügt worden ist, darf jedoch nicht allein an der Zahl der Fälle gemessen werden, in denen Ausschließungsverfahren tatsächlich durchgeführt worden sind. Die Vorschriften tragen vielmehr schon dadurch, daß sie für bestimmte Konfliktsituationen zur Verfügung stehen, zur Vermeidung dieser Konflikte bei.

Anders verhält es sich mit der Einrichtung von Kontrollstellen. Mittels Kontrollstellen – von denen allerdings in den Ländern sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht worden ist – konnten im Berichtszeitraum in nicht unbedeutendem Umfang wegen schwerer Verbrechen gesuchte Straftäter ergriffen werden. Bemerkenswert ist, daß sich Fahndungserfolge vor allem dann eingestellt haben, wenn die Kontrollstellen unmittelbar nach der Tat eingerichtet wurden. Bei der Bevölkerung ist die Personenüberprüfung an Kontrollstellen durchweg auf Verständnis gestoßen. Zu wesentlichen Beanstandungen ist es nicht gekommen.

Das gilt auch für die Gebäudedurchsuchung. Hier machen die Erhebungen überdies deutlich, daß von der neuen gesetzlichen Möglichkeit nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht wurde und daß die für die Durchsuchung sonst geltenden Bestimmungen in der Praxis im Regelfall offensichtlich ausreichen.

Was die Einführung von Trennvorrichtungen angeht, zeigt die Praxis, daß mit der neuen gesetzlichen Regelung das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel erreicht wurde. Seit Inkrafttreten der Neuregelung sind keine Fälle bekannt geworden, in denen Verteidiger oder andere Besucher Gegenstände in die Anstalten eingeschleust oder aus ihnen verbotenerweise herausgebracht hätten. Befürchtungen, die Verteidigung könne durch die Einführung von Trennvorrichtungen in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden, haben sich nicht bestätigt. Begründeten Beanstandungen ist abgeholfen worden.

Hinsichtlich der Neuregelungen zur Identitätsfeststellung kommt den Erhebungen kein allzu großer Aussagewert zu. Dies ist damit zu erklären, daß ins einzelne gehende Erhebungen wegen der Vielfalt der Situationen, in denen es in der Praxis zu Identitätsfeststellungen kommen kann, nicht möglich waren. Soweit Feststellungen getroffen wurden, haben sich die Neuregelungen bewährt. Es hat sich insbesondere das Bedenken, die in § 163 c Abs. 3 StPO vorgesehene Begrenzung der Festhaltedauer auf höchstens zwölf Stunden sei angesichts der Erfordernisse der Praxis zu kurz bemessen, als unbegründet erwiesen.

Die verschiedentlich geäußerte Befürchtung, von den neuen Befugnissen könne in der Praxis ein exzessiver Gebrauch gemacht werden, wird durch die Erhebungen nicht bestätigt. Es kann vielmehr festgestellt werden, daß die Praxis von den Neuregelungen nur behutsam Gebrauch macht und sie damit so sieht, wie sie gedacht sind: Sie sollen sich nicht in der massenhaften Anwendung, sondern darin bewähren, daß sie in bestimmten schwerwiegenden Einzelfällen eine sonst nicht mögliche wirksame Strafverfolgung gewährleisten. Eine abschließende Beurteilung hinsichtlich Auswirkungen und Effektivität insgesamt ist angesichts der verhältnismäßig kurzen Geltungsdauer der neuen Bestimmungen – seit ihrem Inkrafttreten sind erst etwa 18 Monate vergangen – noch nicht möglich; sie wird erst nach einem längeren Zeitraum erfolgen können. Die Bundesregierung ist aber bereit, nach Ablauf von etwa zwei Jahren dem Deutschen Bundestag auf Wunsch einen weiteren Erfahrungsbericht vorzulegen.

Anlage

Betr.: **Erfahrungen beim Vollzug des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 14. April 1978**

Bearbeitungshinweis:
Kästchen am rechten Rand bitte ausfüllen mit „ja/nein" oder mit der entsprechenden Zahl

I. Durchsuchung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 StPO

1. In wieviel Fällen ist eine Durchsuchung angeordnet worden
   a) durch den Richter? ☐
   b) durch die Staatsanwaltschaft? ☐
2. Gibt es Anhaltspunkte dafür, daß der Durchsuchungszweck im Einzelfall vereitelt worden ist, weil der Polizei eine Anordnungsbefugnis nicht zusteht? ☐
   Falls ja, in wieviel Fällen (Bitte Erläuterung auf besonderem Blatt „Zu I.2.")? ☐
3. In wieviel Fällen ist aktenkundig geworden, daß sich von der Durchsuchung Betroffene gegen die Durchsuchung verwahrt haben? (Gegebenenfalls Erläuterung auf besonderem Blatt „Zu I.3.") ☐
4. In wieviel Fällen ist § 108 Satz 3 StPO praktisch geworden? ☐

II. Kontrollstelle (§ 111 StPO)

1. In wieviel Fällen ist die Einrichtung einer Kontrollstelle angeordnet worden
   a) durch den Richter? ☐
   b) durch die Staatsanwaltschaft? ☐
   c) durch die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft? ☐
2. Der Verdacht welcher Straftat lag – in wieviel Fällen – der Anordnung zugrunde
   a) einer Straftat nach § 129 a StGB? ☐
   b) einer der in § 129 a Abs. 1 Nr. 1 – 3 StGB bezeichneten Straftaten? ☐
   c) einer Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB? ☐
3. In wieviel Fällen ist die Einrichtung einer Kontrollstelle angeordnet worden
   a) zur Ergreifung des Täters? ☐
   b) zur Sicherstellung von Beweismitteln? ☐
4. In wieviel Fällen hat die Einrichtung einer Kontrollstelle geführt
   a) zur Ergreifung des Täters? ☐
   b) zur Sicherstellung von Beweismitteln? ☐
5. In wieviel Fällen ist die Einrichtung einer Kontrollstelle angeordnet worden
   a) in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Tat? ☐
   b) in zeitlichem Abstand zu der Tat? ☐
6. Ist die Einrichtung einer Kontrollstelle – jeweils in wieviel Fällen – angeordnet worden
   a) für Stunden? ☐
   b) für Tage? ☐
   c) für Wochen? ☐
7. Ist aktenkundig geworden, daß die Identitätsfeststellung und Durchsuchung der an einer Kontrollstelle angehaltenen Personen in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat? ☐
   Falls ja, in wieviel Fällen (Bitte Erläuterung auf besonderem Blatt „Zu II.7.")? ☐

III. Vorrichtungen nach § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO

1. Welche Vorrichtungen nach § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO sind – in wieviel Vollzugsanstalten – installiert worden
   a) Glasscheibe? ☐
   b) Drahtgitter? ☐
   c) Kombination von a) und b)? ☐
   d) sonstige Vorrichtungen? ☐
2. Werden Verteidiger auch dann, wenn Trennvorrichtungen bestehen, vor und/oder nach dem Verteidigergespräch durchsucht? ☐
   Falls ja, aus welchem Grunde (Bitte Erläuterung auf besonderem Blatt „Zu III.2.")?
3. Haben Inhaftierte oder Verteidiger behauptet, sie seien durch die Einrichtung von Trennvorrichtungen in der Verteidigung beeinträchtigt worden? ☐
   Falls ja, mit welcher Begründung (Bitte Erläuterung auf besonderem Blatt „Zu III.3.")?
4. Sind auf solche Beanstandungen hin Veränderungen an den Vorrichtungen vorgenommen worden? ☐
5. Werden Vorrichtungen nach § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO für Verteidigergespräche auch in solchen Verfahren benutzt, die nicht eine Straftat nach § 129 a StGB zum Gegenstand haben? ☐
   Falls ja, unter welchen Voraussetzungen (Bitte Erläuterung auf besonderem Blatt „Zu III.5.")?
6. Werden Trennvorrichtungen auch bei Besuchen von Personen, die nicht Verteidiger sind, benutzt? ☐
   Falls ja, unter welchen Voraussetzungen (Bitte Erläuterung auf besonderem Blatt „Zu III.6.")?

IV. Erweiterung der Vorschriften über den Verteidigerausschluß (§ 138 a StPO)

1. Sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung am 19. April 1978 Verteidiger von der Mitwirkung in einem Strafverfahren ausgeschlossen worden? ☐

   Aufgrund welcher Tatbestände ist die Ausschließung erfolgt (Bitte Ausschließungsbeschlüsse – „Zu IV.1." – beifügen)?

2. Sind seit dem 19. April 1978 nach § 138 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1–3 StPO Ausschließungen aufgehoben worden (Bitte Aufhebungsbeschlüsse – „Zu IV.2." – beifügen)? ☐

3. Sind Ausschließungen aufgrund des § 138 a Abs. 3 Satz 2 StPO aufrechterhalten worden (Bitte Beschlüsse – „Zu IV.3." – beifügen)? ☐

4. In wieviel Fällen sind seit dem 19. April 1978 aufgrund des § 138 a Abs. 4 und 5 StPO (Erstreckungswirkung) Verteidiger zurückgewiesen worden (Bitte etwaige Beschlüsse – „Zu IV.4." – beifügen)? ☐

V. Identitätsfeststellung (§§ 163 b, 163 c StPO)

1. Wie hoch wird der prozentuale Anteil der von Maßnahmen nach § 163 b Abs. 1 Betroffenen geschätzt, die nach § 163 b Abs. 1 Satz 2 StPO festgehalten werden? ☐

2. In wieviel Fällen ist eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung zum Zwecke der Identitätsfeststellung herbeigeführt worden (§ 163 c Abs. 1 Satz 2 StPO)? ☐

3. Ist eine Identitätsfeststellung daran gescheitert, daß nach § 163 c Abs. 3 StPO die Festhaltedauer zeitlich begrenzt ist? ☐

   Falls ja,

   a) in wieviel Fällen? ☐

   b) aus welchen Gründen (Bitte Erläuterung auf besonderem Blatt „Zu V.3.")?